

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 34/10 B

L 1 AL 181/08 (Sächsisches LSG)
S 24 AL 1172/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 13. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der ausschließlich geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 10.6.2010 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger bezeichnet zwar eine konkrete Rechtsfrage, nämlich ob es einer Anhörung vor einem (Teil-)Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bedarf, wenn im Hinblick auf § 24 Abs 2 Nr 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erstmals eine Anrechnung von Nebeneinkommen auf Arbeitslosengeld (Alg) erfolgen soll. Die Beschwerdebegründung setzt sich auch mit dem Wortlaut der genannten Vorschrift des § 24 Abs 2 Nr 5 SGB X auseinander und macht geltend, die aufgeworfene Fragestellung sei trotz der - bereits vom Landessozialgericht (LSG) in seinem Urteil zitierten - Entscheidung des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5.2.2004 (B 11 AL 39/03 R = SozR 4-4300 § 128 Nr 1 RdNr 7) im Hinblick auf die Entscheidung des 7. Senats des BSG vom 2.6.2004 (B 7 AL 58/03 R = BSGE 93, 51 = SozR 4-4100 § 115 Nr 1) weiterhin klärungsbedürftig geblieben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdebegründung damit den Klärungsbedarf hinreichend bezeichnet hat. Denn jedenfalls fehlt es in der Beschwerdebegründung an schlüssigen und ausreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Frage.
- 4 Insoweit findet sich in der Beschwerdebegründung nur die Ausführung, dem Kläger sei "zweifelloso" keine Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung der Beklagten erheblichen Tatsachen für den Teilaufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 26.10.2005 zu äußern. Zu einer nach § 41 Abs 2 SGB X möglichen Heilung des Anhörungsfehlers im Widerspruchsverfahren oder bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz habe sich das LSG nicht geäußert, sondern ausschließlich unter Berufung auf das BSG-Urteil vom 5.2.2004 entschieden, eine Anhörung sei vor dem Bescheid vom 26.10.2005 nicht erforderlich gewesen (S 9 des Urteils, vorletzter Absatz). Mit diesem Vorbringen wird zwar die Rechtsauf-



fassung des LSG dargestellt. Aus dieser Darstellung ergibt sich indes nicht, dass eine Anhörung des Klägers auch nach Erlass des Bescheides vom 26.10.2005 im anschließenden Widerspruchsverfahren unterblieben ist. Letzteres hat die Beschwerdebegründung weder dargelegt noch hätte sie dies darlegen können. Denn nach den Feststellungen des LSG (S 5 im Urteilsdruck) hat die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 7.11.2005 - in Auseinandersetzung mit der Begründung des von dessen Ehefrau am 1.11.2005 eingelegten Widerspruchs - mitgeteilt, bei der Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Alg im Rahmen des § 141 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sei entscheidend, wann das Einkommen "erarbeitet" worden sei; es müsse während des Leistungsbezugs nicht zugeflossen sein. Darüber hinaus hat die Beklagte auch in dem vom LSG aufgeführten Widerspruchsbescheid vom 9.11.2005 die Anrechnung des Nebeneinkommens auf das Alg nochmals erläutert. Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen des LSG, die im Übrigen auch dem Inhalt der Akten entsprechen, ist nicht ersichtlich, dass und inwiefern bei Zulassung der Revision die aufgeworfene Rechtsfrage notwendigerweise vom Revisionsgericht noch zu entscheiden wäre.

- 5 Nur zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - wird wegen der in der Beschwerdebegründung am Rande ebenfalls angesprochenen Vorschrift des § 24 Abs 2 Nr 3 SGB X auf Folgendes hingewiesen: Der 7. Senat des BSG hat sich zwischenzeitlich in einer Entscheidung vom 5.9.2006 (*B 7a AL 38/05 R = SozR 4-4300 § 141 Nr 2 RdNr 11*) der Rechtsprechung des 11. Senats zu § 24 Abs 2 Nr 3 SGB X - ohne Differenzierung nach der Art der Tätigkeit - ausdrücklich angeschlossen (*vgl dazu näher Schütze in v Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 24 RdNr 15*). In dieser Entscheidung hat der 7. Senat im Übrigen in Fortführung seiner Entscheidung vom 2.6.2004 (aaO) nochmals klargestellt, dass für die Anrechnung von Arbeitsentgelt im Rahmen des § 141 SGB III nicht entscheidend ist, wann das Einkommen zugeflossen ist, sondern wann es erarbeitet worden ist.
- 6 Die sonach unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

